

Informationen über die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

hiermit möchten wir Ihnen Informationen über die Herstellung den Umbau und die Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Einzugsgebiet der Stadt Husum und Mildstedt übergeben.

1. Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal / Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zum ersten Übergaberevisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, maximal bis 1 m hinter der Grundstücksgrenze. Ist ein Übergaberevisionschacht nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss 1 m hinter der Grundstücksgrenze. Grundstücksanschlusskanäle haben in der Regel einen Durchmesser von DN 150 mm.
2. Alle auf dem Grundstück verlegten Leitungen sind Sammelleitungen, die zusammengefasst das Abwasser durch die Hausanschlussleitung dem Hauptkanal zuführen. Im Erdreich dürfen nur Rohre verlegt werden, die den Bestimmungen der DIN 1986 (Grundstücksentwässerungsanlagen) entsprechen. Hinter dem Übergabekontrollschacht auf dem Grundstück können auch PVC-Leitungen (PVC-KG) verlegt werden. Die Rohrquerschnitte müssen DIN 1986 entsprechen, das Gefälle muss im Bereich 1,0 % bis 3,0 %, d. h. 1,0 cm/lfdm bis 3,0 cm/lfdm, liegen. Der Mindestquerschnitt für Sammelleitungen ist 100 mm. Die Leitungen sind weitestgehend im gleichem Querschnitt, Gefälle und Material und möglichst gradlinig zu führen.
3. Arbeiten im Straßenkörper dürfen nur von einem durch die Stadtwerke Husum Abwasserentsorgung zu beauftragenden Tiefbauunternehmer, Arbeiten auf dem Grundstück können in eigener Regie ausgeführt werden. **Bitte achten Sie darauf Ihrer bauausführenden Firma die von uns genehmigten Planunterlagen zur Verfügung zu stellen. (Grüner Genehmigungsstempel). Alle auf dem Grundstück verlegten Leitungen sind fertig verlegt in offener Baugrube abnehmen zu lassen.** Erst nach erfolgter mängelfreier Abnahme darf der Rohrgraben verfüllt werden. Die Abnahme ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
4. In Anschlusstiefen bis 1,75 auf dem Grundstück sind Kontrollschächte aus PP oder PE zulässig. Diese Schächte müssen einen lichten Mindestdurchmesser von 60 cm haben. Kontrollschächte aus Beton müssen DIN 4034 Teil 1 entsprechen. Das Gerinne ist entsprechend dem abgehenden Rohrquerschnitt offen durch den Schacht zu führen. Bei Schmutzwasser ist die Berme zu klinkern (nicht bei Fertigteilerschächten).
5. Hofeinläufe sind beim Mischsystem mit Geruchsverschluss zu versehen.
6. Alle unter Oberkante Straße liegenden Anschluss- bzw. Einlaufstellen sind gegen Rückstau abzusichern. Hierzu ist eine Hebeanlage einzubauen.
7. Die endgültige Fertigstellung der Entwässerungsanlage ist schriftlich anzuzeigen. **Erst nach erfolgter Abnahme darf die Anlage in Betrieb genommen werden.** Mit dem Abnahmeantrag ist eine Skizze mit Maßen über die Lage aller Rohrleitungen und Schächte einzureichen, um die Leitungen und Schächte jederzeit aufsuchen zu können.
8. **Gemeinsam genutzte bzw. über andere Grundstücke verlaufende Leitungen sind grundbuchlich abzusichern. Die Entwässerung des Grundstückes muss dauerhaft gewährleistet sein.**
9. Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen ist gemäß DIN 1986 Teil 30 eine Dichtheitsprüfung mit Luft oder Wasser erforderlich. Hierzu ist der Abwasserentsorgung Husum ein Prüfprotokoll von einem Unternehmen vorzulegen, das im Besitz des Gütezeichen „G“, „D“ bzw. „I“ des Güteschutz Kanalbau oder eines gleichwertigen Nachweises ist.
10. Der Regenwasserabfluss ist zu 50% auf dem Grundstück zu bewirtschaften (z.B. durch Versickerung, Verdunstung, Rückhaltung oder Ähnliches)